

Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“

Präambel

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz- EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 5 Absatz 2 Nr. 3 der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ hat der Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des kommunalen Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ in seiner Sitzung am 29. März 2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die „Galerie am Ratswall“ in Bitterfeld (Ratswall 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld) ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Träger des Eigenbetriebes ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

- (1) Die Nutzung der „Galerie am Ratswall“ ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.
- (2) Für die Nutzung werden Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die „Galerie am Ratswall“ ist eine Einrichtung zur Förderung und Pflege von Kunst und Kultur. Sie versteht sich als Ausstellungs- und Bildungszentrum und hat folgende Aufgaben:
 - Präsentation zeitgenössischer Kunst von Laien- und Berufskünstler in Wechselausstellungen,
 - Heranführung insbesondere der Jugend an anspruchsvolle Kultur in den bildnerischen und musischen Bereichen,
 - Organisation von Galeriekonzerten,
 - Durchführung von Lesungen, Vorträgen, Kunstgespräche u. Ä.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Nutzung der Galerieräume durch externe Veranstalter. Die Entscheidung über die Antragstellung und der Vertragsabschluss erfolgen durch das für Kultur zuständige Amt.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten bestimmt das für Kultur zuständige Amt unter Beachtung der Grundsätze von Bürgerfreundlichkeit, Verlässlichkeit und Flexibilität.
- (2) Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Entgelte

- (1) Für die Besichtigung der Galerie, für den Konzertbesuch und für die Nutzung von Räumlichkeiten der Galerie werden die in § 5 bestimmten Entgelte erhoben.
- (2) Kinder (8 bis 18 Jahren), Studierende und Auszubildende, Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst sowie gleichwertige Dienste (u. a. Freiwilliges ökologisches/soziales Jahr), Menschen mit Behinderungen sowie Personen mit Befreiung vom Rundfunkbeitrag erhalten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Entgeltermäßigung auf die Entgelte nach § 5 (1) und (2).
- (3) Für den Besuch von Ausstellungsöffnungen werden keine Entgelte erhoben.
- (4) Konzerte von Schülern der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind entgeltfrei.

- (5) Bei besonders förderungswürdigen Kulturveranstaltungen kann eine Entgeltermäßigung oder eine Befreiung von der Entgelpflicht gewährt werden.
- (6) Für Ausstellungen oder Kulturveranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Kostenaufwand kann ein Zuschlag zum Entgelt erhoben werden.
- (7) In Absprache mit Kooperationspartnern können „Kombitickets“ angeboten werden, die den Besuch der Galerie einschließen.
- (8) Die Entscheidung über die Entgelthöhe gem. Ziff. 5 bis 7 trifft im Einzelfall das für Kultur zuständige Amt.

§ 5 Höhe der Entgelte

Folgende Entgelte werden festgesetzt:

(1) Besichtigung der Ausstellungen in der Galerie

Erwachsene 3,00 Euro

(ab 18 Jahre)

Ermäßigte 1,50 Euro

nach § 4 (2)

Schülergruppen frei

(allgemeinbildende Schulen)

Kinder bis 7 Jahre frei

Familienkarte 6,00 Euro

(zwei Erwachsene und Kinder)

Fotogenehmigung 2,00 Euro

(2) Lesungen, Vorträge oder Kunstgespräche

Erwachsene 5,00-15,00 Euro

(ab 18 Jahre)

Ermäßigung nach § 4 (2): 50 %.

(3) Galeriekonzerte 12,50 Euro

Schüler der Kreismusikschulen (bis 18 Jahre) 3,00 Euro

(4) Nutzung der Ausstellungsräume durch externe Veranstalter

je angefangene Stunde: 30,00 Euro

4 bis 5 Stunden: 120,00 Euro

pro Tag (6 bis 8 Stunden): 180,00 Euro

Stühle/Tische (je Einheit): 0,50 Euro

Galeriebetreuung (je

angefangene Stunde, mit

Vor- und Nachbereitung): 10,00 Euro

Reinigung (optional): 20,00 Euro

Das Entgelt für die Nutzung der Ausstellungsräume ist bei Vertragsabschluss zu entrichten. Bei einem Rücktritt bis zu 14 Tagen vor der Veranstaltung werden 50 Prozent des Nutzungsentgeltes fällig (Ausnahmen: Terminverschiebung in beiderseitigem Einverständnis oder Vermittlung einer Ersatzveranstaltung zu den vereinbarten Bedingungen).

§ 6 Pflichten und Regeln

- (1) Die Besucherinnen und Besucher haben sich an die Benutzungs- und Entgeltordnung zu halten, die allgemeinen Regeln der Ordnung und Sauberkeit zu beachten und den Weisungen der Mitarbeiter der Galerie Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandeln können Sie zum sofortigen Verlassen der Ausstellungsräume aufgefordert werden.
- (2) Die Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, die Einrichtungen und Ausstellungsgegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Entstandene Schäden sind unverzüglich nach ihrer Feststellung den Mitarbeitern der Galerie anzuzeigen.

- (3) Ausstellungsgegenstände dürfen nicht berührt werden.
- (4) Die Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Telefonieren ist in den Ausstellungsräumen nicht gestattet.
- (5) Sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht mit in die Galerie gebracht werden. Große Taschen und Rucksäcke sind in der Garderobe aufzubewahren.
- (6) In den Räumen der Galerie darf nicht geraucht werden.
- (7) Die Einnahme mitgebrachter Speisen und Getränke ist nicht gestattet.
- (8) Fotoaufnahmen sowie der Einsatz von Fotolampen und Blitzlichtern bedürfen der vorherigen Genehmigung. Die Genehmigung lässt urheberrechtliche Bestimmungen unberührt. Für deren Einhaltung ist die Benutzerin/der Benutzer allein verantwortlich.
- (9) Externe Veranstalter haben den Charakter des Hauses und der jeweiligen Ausstellung zu respektieren.

§ 7 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für von ihm verursachte Schäden und trägt die dafür anfallenden Kosten.
- (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld haftet gegenüber dem Benutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Bei grobem Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann der Benutzer zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.
- (4) Nutzen externe Veranstalter die Räume der Galerie, haften sie für alle Schäden und verzichten auf eigene Haftungsansprüche gegenüber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“, Geschäftsbereich Kultur im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ vom 01.01.2014 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 29.03.2017

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	29.März 2017	29.März 2017	21.April 2017	07/17 Seite 30	01.April 2017
1.Änd	14. Juni 2018	15. Juni 2018	29. Juni 2018	12/18 Seite 21	30. Juni 2018
2.Änd	06. Juni 2019	07. Juni 2019	12. Juli 2019	13/19 Seite 22	01.September 2019

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.